

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 30.04.2015

34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

53. Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron-Universität Salzburg

53. Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. April 2015 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Interuniversitäres Doktoratsstudium“ über die Einrichtung des Interuniversitären Doktoratsstudiums Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2015)

Beschluss Curricularkommission "Interuniversitäres Doktoratsstudium": 26. März 2015

Erlassung Senat Universität Salzburg: 21. April 2015

Erlassung Senat Universität Mozarteum Salzburg: 24. April 2015

§ 1 Allgemeines/Präambel

(1) Das interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst wird gemeinsam von der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron Universität Salzburg angeboten und umfasst 6 Semester. Das Studium richtet sich an Interessenten/Interessentinnen, die sowohl eine wissenschaftliche Ausbildung haben als auch Kompetenzen im Bereich der künstlerischen bzw. kulturellen Produktion aufweisen. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer Disputation in Form einer kommissionellen Prüfung.

(2) Absolventen/Absolventinnen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Gegenstandsbereich des Doktoratsstudiums ist grundsätzlich an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst angesiedelt und soll dazu beitragen, die Wissensbestände beider Bereiche zu integrieren. Das interdisziplinäre Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen auf postgraduellem Niveau zwischen und mit den verschiedenen Disziplinen, insbesondere aber zwischen Theorie und Praxis der Künste und kultureller Produktion.

Ziel des Doktoratsstudiums ist die hervorragende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit vermittelt wird. Die Absolventen/Absolventinnen kennen den aktuellen Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet. Sie können verschiedene Positionen im Schnittbereich von Wissenschaft und Kunst kritisch analysieren und sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten mit dem Ziel, einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung zu leisten.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer Universität oder Fachhochschule oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommend gelten jedenfalls Abschlüsse in den an der Paris Lodron Universität Salzburg sowie der Universität Mozarteum Salzburg angebotenen Studien.

(2) Im Falle eines Master- oder Diplomabschlusses aus einem anderen Studium muss für den Nachweis der Gleichwertigkeit eine Master- oder Diplomarbeit vorliegen, die mit dem geplanten Dissertationsvorhaben in einem fachlichen Zusammenhang steht.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens bestehend aus:

- einem Motivationsschreiben,
- einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs sowie der künstlerischen bzw. kulturellen Erfahrungen und Kompetenzen,
- der Abgabe eines Exposees,
- der Abhaltung eines Bewerbungsgesprächs.

(4) Das Auswahlverfahren wird von der Curricularkommission durchgeführt. Im Anschluss entscheiden die habilitierten Mitglieder der Curricularkommission mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag an das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg auf Zulassung oder Nichtzulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Curricularkommission. Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg entscheidet in Absprache mit dem Vizerektor für Lehre der Paris Lodron Universität Salzburg auf Zulassung oder Nichtzulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin. Das Rektorat ist berechtigt, ergänzende Prüfungen festzulegen, die sowohl mit dem zu ergänzenden Basisstudium als auch mit dem geplanten Dissertationsfach in Zusammenhang stehen,

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS, das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern bei einem Vollzeitstudium.

(2) Das gemeinsame Doktoratsstudium ist in vier Module gegliedert:

Modul 1 = Disposition und Präsentation (12 ECTS)

Modul 2 = Dissertantenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte (20 ECTS)

Modul 3 = Dissertation (140 ECTS)

Modul 4 = Disputation (8 ECTS)

§ 5 Disposition und Präsentation (Modul 1)

(1) Die/der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung der Studiendirektor/die Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg, gegebenenfalls nach Befassung der gemeinsamen Curricularkommission, in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg, entscheidet. Dem Vorschlag ist eine Disposition beizulegen, in der die Fragestellung und die Konzeption der geplanten Arbeit dargestellt werden. Gleichzeitig sind von der/dem Studierenden ein Hauptbetreuer/eine Hauptbetreuerin und ein Nebenbetreuer/eine Nebenbetreuerin vorzuschlagen. Diese sollten im Sinne des interuniversitären Studiums von beiden Universitäten kommen.

(2) Die Disposition dient grundsätzlich dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Kompetenzen (z.B. Kenntnis ausgewählter Fachliteratur, Beherrschung von speziellen Methoden oder Sprachkenntnissen) und soll in der Regel am Ende des ersten Semesters erstellt werden.

(3) Bei der Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen des/der vorgeschlagenen Hauptbetreuers/Hauptbetreuerin und des/der Nebenbetreuers/Nebenbetreuerin vorzulegen.

(4) Vor Genehmigung der Disposition ist eine mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium erforderlich, die ca. 60

Minuten dauern sollen. Es ist sicherzustellen, dass ein habilitiertes Mitglied der Curricularkommission der Präsentation beiwohnt.

(5) Im Falle von negativen Stellungnahmen der vorgeschlagenen Betreuer/Betreuerinnen oder bei schwerwiegenden Vorbehalten des Fachkollegiums im Rahmen der Präsentation ist das Dissertationsvorhaben durch den Studiendirektor/die Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg abzulehnen und die Disposition ist zu überarbeiten und neu einzureichen.

§ 6 Dissertantenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte (Modul 2)

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Dissertantenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte im Umfang von 20 ECTS in Absprache mit dem Hauptbetreuer/der Hauptbetreuerin zu absolvieren. Gewählte Lehrveranstaltungen sollen in einem engen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen oder dieses wissenschaftstheoretisch oder methodisch ergänzen.

(2) Mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte sind durch aktive Teilnahme an Dissertantenseminaren, die in Absprache mit dem Hauptbetreuer/der Hauptbetreuerin festzulegen sind, nachzuweisen. In diesen Seminaren referieren und diskutieren die Studierenden den Stand ihrer Arbeit und ihre vorläufigen Forschungsergebnisse. Sie werden mit 2 ECTS-Punkten pro Semesterwochenstunde berücksichtigt, wobei pro Semester nur ein Seminar belegt werden kann.

(3) Als Sonderleistungen bzw. Projekte zählen insbesondere:

- aktive Teilnahme an Workshops oder Kongressen oder Mitarbeit in deren Organisation
- fach einschlägige wissenschaftliche Publikationen
- Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität oder Besuch einer Summer School
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen.

(4) Zur Orientierung ist eine Liste mit der ECTS-Wertigkeit typischer Sonderleistungen auf der Homepage des interuniversitären Kooperationsschwerpunkts Wissenschaft und Kunst bzw. im Handbuch zum Doktoratsstudium zu veröffentlichen.

§ 7 Dissertation (Modul 3)

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der Paris Lodron Universität Salzburg oder der Universität Mozarteum Salzburg eingerichteten Fächer zu wählen.

(2) Die Dissertation ist eine Arbeit an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst. Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuer/Betreuerinnen sind Angehörige mit Lehrbefugnis der Paris Lodron Universität Salzburg oder der Universität Mozarteum Salzburg (mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002) heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis herangezogen werden. Als Nebenbetreuer/Nebenbetreuerin sind auch Personen mit

entsprechender wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 zulässig. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel des/der Betreuer/Betreuerin nach Anhörung durch die Curricularkommission mit der Zustimmung des Studiendirektors/der Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg zulässig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendirektor/bei der Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen. Dieser/diese beauftragt die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer und einen weiteren/eine weitere, in der Regel externen/externe (d.h. nicht an der Paris Lodron Universität Salzburg und der Universität Mozarteum Salzburg tätigen/tätige) Gutachter/Gutachterin mit der Erstellung eines Gutachtens (inklusive Benotung). Es steht dem Studiendirektor/ der Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg frei, darüber hinaus weitere Gutachten einzuholen.

(5) Als Erstgutachter/Erstgutachterin wird diejenige Person bzw. eine Person des Betreuer/innenteams bestellt, die für die Betreuung der Dissertation zugewiesen ist. Steht diese Person bzw. eine Person des Betreuer/innenteams aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung, so bestellt der Studiendirektor/die Studiendirektorin einen Ersatzgutachter/eine Ersatzgutachterin. Als externen Zweitgutachter/externe Zweitgutachterin bestellt der Studiendirektor/die Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg einen Inhaber/eine Inhaberin einer dem Thema der Dissertation entsprechenden *venia docendi*.

(6) Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von dem Studiendirektor/der Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(7) Richtlinien über Art und Umfang der Dissertationen sowie die Anmeldeformalitäten werden durch die gemeinsame Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage des interuniversitären Kooperationschwerpunkts Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

§ 8 Dissertationsverteidigung (Modul 4)

(1) Die Dissertationsverteidigung stellt den Abschluss des Doktoratsstudiums dar. Voraussetzung zu ihrer Zulassung sind die positive Beurteilung der Dissertation (Modul 3) und die positive Absolvierung der Module 1 und 2.

(2) Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich und wird vor einem Prüfungssenat aus Lehrenden der Paris Lodron Universität Salzburg sowie der Universität Mozarteum Salzburg durchgeführt. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Diskutanten/Diskutantinnen, die über eine facheinschlägige *venia docendi* verfügen. Der Betreuer/die Betreuerin bzw. das Betreuer/innenteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Die Mitglieder sind von dem Studiendirektor/der Studiendirektorin der Universität Mozarteum Salzburg im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Dekan/der fachlich zuständigen Dekanin der Paris Lodron Universität Salzburg zu bestellen.

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch den Dissertanten/die Dissertantin. Daraufhin befragen die Diskutanten/Diskutantinnen unter Berücksichtigung der Dissertationsgutachten den

Dissertanten/die Dissertantin über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Faches und die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zum Fachgebiet herzustellen, zu evaluieren. Anschließend können Zuhörer/Zuhörerinnen unter Moderation der/des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an den Dissertanten/die Dissertantin richten. Die Dauer der Dissertationsverteidigung sollte max. 90 Minuten betragen, davon sollten ca. 30 Minuten für die Präsentation und max. 60 Minuten für die Diskussion vorgesehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2015 in Kraft.